



Arbeitsgespräche des Kulturwissenschaftlichen Kollegs der Universität Konstanz

**Bernhard Giesen**

## **Gewalt und Gefühl**

Gewalt – darüber lässt sich gewöhnlich schnell Einigkeit erzielen – ist abzulehnen. Gewalt öffnet den Alltag und seinen gewohnten Fluss für eine außerordentliche Zwischenlage, in der sich der barbarische Naturzustand, der tierhafte Grund menschlichen Verhaltens, das Versagen sinnhaften Handelns ankündigt, in der aber auch die Erinnerung an die Soziale Ordnung noch vorhanden ist. Nur weil die Möglichkeit sinnhaften Handelns noch existiert, gilt das Abgleiten in bloße Körperlichkeit als Katastrophe – bei einem Tier, das nur Tier ist, würde ein instinktives, bloß körperliches Verhalten kaum Anstoß erregen. Gewalt existiert nur bei Menschen und wird nur dort zum Problem.

Allerdings ist Gewalt wie alle Grenzüberschreitungen uneindeutig, sie ist weniger eine problemlos feststellbare Eigenschaft eines Verhaltens als eine bestimmte Rahmung dieses Verhaltens, eine Perspektive, die den Standpunkt eines externen Beobachters oder des Opfers voraussetzt. Gewalttäter sprechen von ihrem Verhalten nur selten als Gewalt. Sie sehen in ihm eher die unvermeidbare Revanche für erlittenes Unrecht, betonen das Konflikthafte der Lage, den legitimen Einsatz von Körperlichkeit, den spielerischen Charakter des Ganzen.

Gewalt wird vor allem aus der Perspektive des unbeteiligten Dritten beobachtbar. Selbst diejenigen, denen Gewalt widerfährt, nehmen in gewisser Weise einen externen Standpunkt ein – sie stimmen dem Verhalten des Gewalttäters nicht zu, sie teilen seine Auffassung der Lage nicht, sie stehen vor einem Absturz der gemeinsamen Verständigung. In vielen Fällen haben die Opfer allerdings keine Chance mehr über ihr Leiden zu berichten – sie sind tot oder ihre schockierende Erfahrung ist traumatisch in ihren Körper eingeschlossen und versperrt sich der Erzählbarkeit.

Es ist deshalb vor allem der Standpunkt des unbeteiligten Dritten, von dem ein Ereignis als Gewalttat und eine Person als Opfer wahrgenommen werden kann. Der Diskurs über Gewalt setzt Distanz zu ihr voraus. Aus dieser Distanz kann ein Verhalten selbst dann als Gewalttat erscheinen, wenn es weder vom Täter noch vom Opfer so eingeordnet wird. Prügel als Schulstrafe oder als Form der ehelichen Auseinandersetzung galten vor hundert Jahren zwar als für die Opfer unangenehm, aber durchaus normaler Körpereinsatz, während sie heute als Gewalttätigkeit gegen Kinder und gegen Frauen mit juristischem Nachdruck verfolgt wird<sup>1</sup>. Diese Distanz, die bei der Beobachtung von Gewalt vorausgesetzt wird, hat eine perspektivische Verschiebung zur Folge. Sie legt nicht nur nahe, Gewaltphänomene als Barbarei in Gegensatz zur Zivilisation der Moderne zu bringen, sondern auch, Gewalt als typische Erscheinung vormoderner Gesellschaften einzuordnen (hierzu die verschiedenen Beiträge in Soeffner/Miller 1996; Imbusch 2005; Sofsky 1996; Baumann 1994). Im Folgenden werden wir eine solche Einordnung nicht vornehmen. Gewalt ist in allen Gesellschaften möglich und jede Gesellschaft bringt die ihr eigene Form der Gewalt hervor.

<sup>1</sup> Diese familiäre Gewalt war keineswegs nur eine Gewohnheit der unteren Klassen. Norbert Elias erwähnt die Ratgeberbücher für den mittelalterlichen Adel, in denen empfohlen wird, die Frauen nicht ins Gesicht, sondern auf den Rücken zu schlagen, da dies weniger unschöne Spuren hinterlasse (Elias 1997).

Man benötigt keineswegs die historische Distanz eines Jahrhunderts um Differenzen darüber festzustellen, was als Gewalt gilt. Wer von Gewalt spricht, scheint sich in eine Grauzone der unklaren Übergänge zu begeben, in der ganz unterschiedliche Geschichten erzählt und widersprüchliche Urteile gefällt werden können. Sprechen wir etwa schon von Gewalt, wenn Boxer sich im Ring bekämpfen, wenn Knaben sich prügeln, wenn Duellanten sich wechselseitig zu töten versuchen, wenn der Initiand in einer Jugendgruppe von seinen Freunden verprügelt wird, wenn ein Mann seine jauchzende geliebte verfolgt, sie erreicht, festhält und küsst, wenn ein zum Tode verurteilter Verbrecher exekutiert wird, wenn durch das leichtsinnige Unterlassen einer Warnung jemand zu Tode kommt? Je nach Perspektive wird man hier von Grenzfällen sprechen oder, unter Voraussetzung eines weiten und unscharfen Begriffs, die Frage bejahen. Der Gebrauch des Begriffs variiert so stark, das es angebracht zu sein scheint, ihn eher als eine Bezeichnung von Familienähnlichkeit (Wittgenstein 1997) zu benutzen denn als trennscharfe Kategorie.

Dennoch ist die Bezeichnung eines Verhaltens als „Gewalt“ kein Umstand, der in das Belieben der externen Beobachter gestellt sein sollte. „Gewalt“ hat eine Bedeutung, die über die einfache polemische Zuspitzung gegen ein Verhalten hinausgeht. Die folgenden Bemerkungen zielen auf eine Phänomenologie der Gewaltbeziehung, die der inflationären Ausweitung („strukturelle Gewalt“, „kulturelle Gewalt“ etc.) des Gewaltbegriffs Grenzen setzen will und Gewalt als eine ambivalente Zwischenlage zwischen bloß Körperlichem und Kommunikativem begreift. Dabei geht es zunächst und vor allem um die illegitime Gewalt, die Täter Opfern antun. Wir werden im folgenden fünf verschiedene Szenarien der Gewalt vorstellen, die sich in ihrer Logik und in den Gefühlen, die sich in ihnen entfalten, unterscheiden: die Gewalttat aus Affektüberwältigung, die autistische Gewalttat eines einzelnen Täters, die liminale Gewalttat in der Gruppe, die öffentliche, Herrschaft setzende Gewalttat auf dem eigenen Territorium und die emotionslose Gewalttat im Auftrag. Den Antagonisten zur illegitimen Gewalt bildet die so genannte hoheitliche, Ordnung setzende Gewalt, die sich der Unterscheidung zwischen Tätern und Opfern versperrt. Ihr Verhältnis zur illegitimen Gewalt wird am Ende des Kapitels kurz skizziert<sup>2</sup>.

Gewalt setzt den nicht konsensuellen körperlichen Zwang oder das willkürliche Verletzen von Körperlichem gegen Widerstreben voraus. Chirurgische Eingriffe in den Körper und Sportverletzungen sind daher ebenso ausgeschlossen, wie soziale Ungleichheiten (Galtungs „strukturelle Gewalt“) oder Machthandeln ohne den Einsatz von physischen Machtmitteln. Gewalt bringt Körper in Kontakt. Sie verletzt die Autonomie des eigenen Körpers, dringt in das Territorium des Selbst ein und genau darin besteht ihr Skandal.

Was jedoch jeweils als Verletzung der Autonomie über den eigenen Körper oder des Territoriums des Selbst (Sofsky 1996) aufgefasst wird, variiert. Selbst die Unterschreitung von anerkannten Minimalabständen zwischen Körpern oder das Eindringen in die Privatwohnung kann als solche Verletzung gelten, während umgekehrt der Schlag auf die Schulter nicht unbedingt als Gewalttätigkeit gelten muss. Da handelnde immer auch mit Hilfe ihres Körpers und durch ihn handeln, kann eine Krise der sinnhaften Verständigung, ein Missverständnis, eine Übertreibung auch in Gewalt umschlagen. Gewalt bildet so eine gefährliche Unterwelt der sinnhaften Ordnung. Diese Unterwelt wird im Fluss des Alltags ausgeschlossen und übersehen, aber dieser Ausschluss ist nicht verlässlich und endgültig.

Gewalt setzt weiterhin ein asymmetrisches Verhältnis – im Falle der illegitimen Gewalt: zwischen Täter und Opfer – voraus und führt doch immer auch die Erinnerung mit sich, dass dieses Verhältnis auch symmetrisch sein könnte. Diese Lage zwischen der Gleichrangigkeit, mit der sich Personen in verständigungsorientierter Kommunikation begegnen, und der absoluten Ungleichheit, die

---

<sup>2</sup> Der gewiss interessante Versuch einer Kulturgeschichte der Gewaltsemantik soll hier nicht unternommen werden. Der Aufstieg des Gewaltbegriffs zu einer zentralen Krisenmetapher des Sozialen ist ein relativ junges Phänomen. In Meyers Conversationslexikon von 1858 findet sich noch kein Eintrag unter „Gewalt“, einzig „Gewalttätigkeit“ wird als juristischer Begriff kurz notiert. Auch ein halbes Jahrhundert später führt das Brockhauslexikon zwar das Stichwort „Gewalt“, behandelt es aber wiederum nur unter juristischen Gesichtspunkten.

Personen und Dinge trennt, kennzeichnet Gewalt ebenso wie Sexualität. Gewalt beruht immer auf der Willkür der Täter und dem Widerstreben der Opfer und in diesem Widerstreben zeigt sich ihre Personenhaftigkeit. Einem Salat kann man keine Gewalt antun – er widerstrebt nicht<sup>3</sup>. Dieser Bezug auf Willkür und Widerstreben schließt sadomasochistische Verhältnisse ebenso aus wie vom Täter nicht beabsichtigte Verletzungen. Weil Gewalt eine asymmetrische Beziehung voraussetzt, fallen auch Kampfsportarten und blutige Konflikte mit offenem Ausgang zwischen annähernd gleich starken Gegnern nicht unter den eng gefassten Begriff der Gewalttätigkeit<sup>4</sup>.

Tatsächlich sind allerdings – genau besehen – die meisten sozialen Beziehungen asymmetrisch. Diese tatsächlichen Asymmetrien und Verzerrungen des Gleichheitsverhältnisses werden jedoch im Normalfall ausgeblendet. Die Vorstellung der Fairness, der Chancengleichheit, der Gerechtigkeit und des Alltagskonsenses sind Ideale, die in realen Verhältnissen nur in Annäherung erreicht werden. Erst durch den berühmten Schleier des Nichtwissens werden die Illusion des herrschaftsfreien Diskurses unter gleichen, der Chancengleichheit beim Wettkampf und des Äquivalententausches möglich (Rawls 2006). Im Gewaltakt zerreit dieser Schleier. Die tatsächliche Asymmetrie ist nicht mehr durch Alltglichkeit verhllt und gebndigt, sondern sie tritt nackt zutage. Krass stellt sie das Opfer dem Tter gegenber und hebt beide aus dem Rahmen des Gewohnten und Normalen heraus.

Dies geschieht in zwei entgegen gesetzten Richtungen. Der Tter divinisiert sich selbst, er mat sich als Person (nicht als Reprsentant von hheren Mchten) zu, ber den Krper anderer Menschen gegen deren Widerstreben zu entscheiden. Die Opfer hingegen werden zu bloen Krpern profanisiert, sie verlieren ihre Einzigartigkeit, ihren Namen, ihr Gesicht. ber den Krper der Opfer verfgt der Gewalttter. Die Opfer haben einen Krper, der ihnen nicht mehr gehrt.

Die Gewalttat wird zumeist als auerordentliches Ereignis empfunden und tritt in dieser Auerordentlichkeit in Gegensatz zum ruhigen Fluss des Alltags, der unsichtbarer Hintergrund bleibt.<sup>5</sup> Die Gewalttat ereignet sich pltzlich und berraschend – selbst wenn Drohungen ihr vorausgingen und schon lange Angst vor ihr herrschte. Wenn man mit ihr rechnete, an sie gewohnt war, sie zu einer bestimmten Zeit und Gelegenheit erwartete, dann wird auch eine sehr unangenehme krperliche Verletzung Teil eines alltglichen Rahmens oder eines Spiels. Auch aus diesem Grund sind Boxkmpfe, soweit sie sich im normalen Rahmen bewegen, keine Gewalttaten. Gewalt setzt das Zerreien von Alltglichkeit, das Verschwinden von Erwartungen, den Bruch der Regeln voraus. Als ein solches Ereignis zieht die Gewalttat die Aufmerksamkeit der Anwesenden auf sich, als ein solches Ereignis bildet die Gewalttat den beliebtesten Plot der Kriminalerzhlung und den zuverlssigsten Anlass ffentlicher Erregung.

Weil sie die Gewalttat ein auerordentliches Ereignis ist, setzt sie starke Gefhle frei. Auch hierin hneln die sie anderen Vorgngen im Gelnde zwischen Bewusstsein und Krper wie etwa dem Lachen und der Sexualitt. Der Antagonismus von Tter und Opfer spiegelt sich in der Gegenstzlichkeit der Gefhle von Ttern und Opfern. Opfer haben vor allem Angst, Angst vor Schlgen, Angst vor Verletzungen, Angst vor dem Tode. Ihr Horizont reduziert sich auf diese elementare Angst, die das, was im normalen Alltag erfolgreich ausgeblendet wird, in den Mittelpunkt rckt. Der eigene Tod ist fr viele Opfer nicht mehr nur eine irgendwann unausweichliche, abstrakte und unbestimmte Mglichkeit, sondern eine augenblickliche Gefahr. Dieses Umschlagen der langfristigen Mglichkeit in ein augenblickliches intensives Bewusstsein der Gefahr setzt Anstrengungen frei, den Tod hinauszuschieben und ihn so wieder in die ihm eigene langfristige Zeitlichkeit

---

<sup>3</sup> Bei Hunden ist die Lage schon weniger eindeutig.

<sup>4</sup> Allerdings kann auch ein Boxkampf ins Gewaltttige abgleiten – etwa, wenn einer der Kombattanten den anderen regelwidrig verletzt. Der Kampf ist dann „kein Spiel mehr“. Ein solches Abgleiten in die Gewaltttigkeit kann grundstzlich niemals ausgeschlossen werden.

<sup>5</sup> Waldmanns Beschreibung der Veralltglichung von Gewalt in Kolumbien stellt dies nicht grundstzlich infrage. Es geht ihm um die zunehmende Hufigkeit der Gewaltereignisse vgl. Waldmann in Trotha.

zu rücken – man gehorcht den Gewalttätern, man leistet keinen Widerstand, man empört sich nicht über die Erniedrigung, man hofft, diesmal noch, verschont zu werden.

Die Gefühlswelt der Täter hingegen ist nicht einheitlich.

Am verständlichsten für unbeteiligte Dritte ist diese Gefühlswelt noch bei Tätern, die aus starken persönlichen Emotionen, aus Hass, Eifersucht, Ehrgeiz, Gier oder Rache gegenüber einer Person dieser Gewalt antun. Das Gefühl überwältigt hier den Täter und lässt ihn, für einen Augenblick wenigstens, alle Verbote, Gesetze, Regeln vergessen, die im Alltag gelten und die zu beachten die Vorsicht rät. Auch im alltäglichen Handeln stellen sich Gefühle ein und der Alltag wird durch diese Gefühle nicht unbedingt gestört. Er beherrscht sie durch kommunikative Distanzierung. Zur Störung werden hingegen Gefühle, die durch kommunikative Korrekturen nicht mehr erreicht und kontrolliert werden können. Der Täter ist dann allein mit seinem mächtigen Gefühl und kann dieses nur durch die Verletzung oder Vernichtung einer bestimmten Person bewältigen. Kommunikative Distanzierung und Selbstdisziplinierung versagen hier. Das „Opfer“ hat hier noch einen Namen und ein Gesicht, es ist noch nicht austauschbar und profanisiert, es ist noch kein Opfer im strengen Sinne. Im Gegenteil: seine überstarke Persönlichkeit und die Unentrinnbarkeit der persönlichen Beziehung zu ihm sind es gerade, die das totalisierende Gefühl des Gewalttäters entzünden und ihn die Kontrolle über sich verlieren lassen. Der Täter wehrt sich mit seiner Tat gegen diese Unentrinnbarkeit der persönlichen Beziehung zu seinem Opfer. Diese Affektgeschichte ist in vielen Fällen auch für außen Stehende verständlich und nachvollziehbar. Mythische Gewalttaten wie der Mord von Kain an Abel bilden den Rahmen für dieses Verständnis des Zorns der zur Gewalttat führt. Weil der größte Teil der Tötungs- und Gewaltdelikte insbesondere in Familien auf solche Affektüberwältigungen zurückzuführen sind, empfinden wir sie nicht als rätselhaft und außerordentlich. Wir neigen dazu, sie als Beziehungskatastrophen zu betrachten, denen man zwar durch Erziehung, Vorsicht und Takt entgehen kann, die aber nicht immer zu vermeiden sind. Gewalttaten aus starker Emotion rufen bei den unbeteiligten Dritten zumeist nur schwache Emotionen hervor – wir neigen sie mit einem gewissen lüsternden Interesse kopfschüttelnd zur Kenntnis und freuen uns, dass nicht wir die Opfer sind.

Fehlen diese starken emotionalen Motive, wird die Gewalttat also allein aus strategischer Absicht und Berechnung vollzogen, so neigen die unbeteiligten Dritten zu starker Empörung und starkem Bestrafungswillen. Wer seine Eltern umbringt um schneller an sein Erbe zu kommen, wer einen Ladenbesitzer erschießt um ungestört die Kasse ausrauben zu können, wer ein entführtes Kind ermordet um mögliche Zeugen der Entführung auszuschalten, der handelt emotionslos und kaltblütig. Seine Gewalttat ist jedoch nachvollziehbar und erklärbar, er (oder sie) handelt rational im Rahmen geläufiger Zweck-Mittel-Verbindungen. Was die Empörung und den Strafwillen der unbeteiligten Dritten auslöst, ist gerade dieses Zusammentreffen von Rationalität und Emotionslosigkeit mit der Heiligkeit des menschlichen Lebens, die unbedingte Geltung einfordert und auf affektiver Identifikation beruht. Die Gewalttat selbst ist hier nicht rätselhaft, sie ergibt sich auch nicht aus dem Verlust der Selbstkontrolle, aber sie verletzt das heilige Zentrum der modernen Gesellschaft. Von den später anzusprechenden emotionslosen Gewalttaten im Namen einer Organisation unterscheidet sich die rational instrumentelle Gewalttat dadurch, dass sie sozial nicht eingebunden ist, sondern Einzeltat und Ausnahme bleibt.

Rätselhaft hingegen erscheinen uns jene Gewalttaten zu sein, die sich weder auf rationale Berechnung noch auf eine Beziehungsgeschichte zurückführen lassen, sondern die sich auf Opfer richten, die dem Täter unbekannt sind und deren Leiden keinen weitergehenden Vorteil für den Täter nach sich zieht. Die Gewalttat geschieht hier scheinbar grundlos, sie lässt sich nicht mehr als kalkulierter Mitteleinsatz oder als Reaktion auf eine Affektlage verstehen. Auch die Auf dieses Unverständlichen der Gewalttat reagieren wir, die unbeteiligten Dritten, mit starker öffentlicher Empörung und Erregung – die Tat ist außerordentlich, ungeheuerlich, schrecklich. Die Opfer erscheinen austauschbar zu sein, wir alle hätten es sein können, wären wir im Augenblick der Tat zufällig zugegen gewesen. Auch der Täter ist vor seiner Tat nur in Ausnahmefällen als solcher bekannt – die meisten Täter treten vor ihrer Entdeckung als normale Bürger auf. Aus dieser Un-

durchsichtigkeit ergibt sich eine gesteigerte Verunsicherung: jeder andere könnte der Täter sein, jeder könnte zum Opfer werden. Diese Verunsicherung und Ohnmacht wird mit starken Gefühlen bewältigt. Wir werden von einer unbestimmten Wut ergriffen, die sich Objekte sucht, wir verlangen harte Bestrafung, schärfere Gesetze, besseren Schutz und neigen dazu, Verdächtige schon für Schuldige zu halten.

Von der Wut der Öffentlichkeit und der Angst der Opfer unterscheidet sich die Gefühlswelt der Täter. Vergewaltiger und Mörder anonymer Opfer, Amokläufer und Attentäter geraten im Augenblick der Gewalttat in einen Rausch der Selbststeigerung, sie empfinden eine göttliche Macht, sie überwinden mit der Gewalttat die Erdschwere der eigenen menschlichen Existenz, sie nehmen Rache an der Unvollkommenheit der Welt und an der Unvermeidlichkeit des Leidens. Dieser Rausch der Selbststeigerung macht süchtig. Er erklärt den Wiederholungszwang, der viele Gewalttäter antreibt.

Als divinisierende Selbststeigerung, als Exstasis, bildet die Gewalttat das existentielle Gegenstück zum schöpferischen Handeln (Joas 1992). Während dieses durch den Glanz der geschaffenen Dinge auf ihren Schöpfer zurückstrahlt und ihn als außerordentlich erscheinen lässt, bezieht der Gewalttäter seine Außerordentlichkeit aus dem Akt der Verletzung und Vernichtung (Bataille 2008). Er nimmt sich aus der normalen heteronomen Ordnung aus und verweigert sich der Verständigung, er lässt die Lebenswelt der Opfer untergehen, er vernichtet im Extremfalle nicht um des Vorteils willen oder als Ausdruck persönlichen Hasses, sondern sinnlos und absolut. Bei der autistischen Gewalttat (Enzensberger 2006) geht es buchstäblich um nichts. Die Selbstbestimmung derjenigen, die der Täter zu Opfern macht, erscheint ihm als Bedrohung seiner eigenen Autonomie, er erträgt sie nicht, er muss sie vernichten. In existentieller Hinsicht ist der individuelle Gewalttäter im Augenblick der Tat vereinsamt – er lässt keine Subjektivität neben seiner eigenen zu und er benötigt auch keine mehr.

Die anderen stehen zumeist fassungslos vor der sinnlosen Gewalt. Verstehen der Tat und Verständigung über sie sind nicht mehr möglich. Der Täter gilt als Geisteskranker, als Ungeheuer, als Unmensch, der durch soziale Bindungen nicht mehr gezähmt werden konnte.

Die exstatische Selbststeigerung durch die Gewalttat ist von der konventionellen Soziologie der Gewalt bisher kaum in Betracht gezogen worden. Sie bildet jedoch vermutlich einen stärkeren Antrieb für die extreme Gewalttat als die Begehrlichkeit der Dinge, die Schwäche der Strafdrohungen oder gar die soziale Benachteiligung der Täter. Gegen Diebstahl helfen verstärkte Schlösser und kräftige Zäune, gegen abwägende Täter kann man mit verschärftem Strafrisiko vorgehen, gegen Pauperismus lassen sich Umverteilung und Sozialprogramme einsetzen, aber der nihilistischen Selbststeigerung durch Gewalt ist sozialtechnisch nicht beizukommen – sie hat existentielle und nicht strukturelle Gründe. Die Amokläufe bewaffneter Schüler, die Vergewaltigung, die Erniedrigung und die Folterung der Opfer vor ihrer Ermordung werden durch Maßnahmen der Sozialarbeit oder durch Strafverschärfung nicht erreicht.

Von der abgründigen und „unerklärlichen“ Gewalttat des Einzelnen muss die gemeinsam begangene Gewalttat unterschieden werden. Sie folgt nicht einer Logik der einsamen Selbststeigerung, sondern zeichnet sich gerade dadurch aus, dass ganz normale Bürger, die als Einzelne sich nie zu einer Gewalttat bereit finden würden, sich im Zusammenhang der Gruppe an monströsen Gewalttaten beteiligen (Browning 1993). Beispiele für solche gemeinsam begangenen Gewalttaten bieten die Mordaktionen der SS an der jüdischen Bevölkerung Osteuropas, die Folterpraxis von Abu Ghraib, die Quälereien in Schulen und Jugendgefängnissen, die willkürlichen Folterungen und Morde durch drogierte Kindersoldaten in afrikanischen Bürgerkriegen, die Ausschreitungen eines Mobs gegen die zufällig anwesenden Repräsentanten der verhassten Ordnung und ähnliches. Hier scheint gerade der soziale Zusammenhang, der beim Einzeltäter die nihilistische Gewalttat hätte verhindern können, zu ihrem Antrieb zu werden. Aus dem Bemühen, die anderen in der Verachtung der Regeln, in Kaltblütigkeit und Härte zu übertreffen, entwickelt sich eine Steigerungsspi-

rale der Gewalt, die nicht nur die Außenseiter erniedrigt, sondern auch ihren Tod riskiert. Der individuellen Exstasis des einsamen Täters steht hier die kollektive Exstasis der liminalen Gemeinschaft gegenüber (Turner 2005). In ihr entfallen die alltäglichen Hemmungen und Trennungen, eine Gegenwelt zur normalen Ordnung tut sich auf, ein Überschwang der außeralltäglichen Gemeinschaftlichkeit wird gefeiert.

Bei dieser liminalen Gemeinschaftlichkeit handelt es sich allerdings gerade nicht um den Zusammenhang der alltäglichen Verständigung, sondern um ihr soziales Gegenteil. Liminale *communitas* bildet – folgt man Turner – das notwendige Gegenstück zu jeder strukturellen Ordnung. Dieses überhöhende Gegenstück zur Normalität entsteht allerdings nicht nur aus Karneval und Feiern, gemeinsamem Mahl und gemeinsamer Askese, sondern auch aus der kollektiven Gewalt. In der kollektiven Gewalt tritt uns die Schattenseite der *communitas* entgegen.

Die Gewalttat selbst zieht eine scharfe Grenze zwischen denjenigen, die der liminalen Gemeinschaft angehören, und denjenigen, für die dies nicht gilt. Für diejenigen, die jenseits dieser Grenze stehen, gilt der barbarische Naturzustand, das Recht des Stärkeren, die Gewalt. Gleichzeitig schmiedet das gemeinsam begangene Verbrechen die Gruppenangehörigen auf wortlose Weise zusammen – *brothers in crime*. Jeder weiß um die Verwickelungen des Anderen, aber niemand spricht über die Gewalttat, wenn sie vorüber ist.

Die kollektiv vollzogene Gewalttat geschieht zumeist außerhalb des gewöhnlichen Alltags in den outlands des Krieges, der nächtlichen Straße, der Gefängnisse und der Lager. Dort wirken die zivilisierenden Bändigungen durch die Familie, die Gegenwart der Frauen und die gemeinsame Vergangenheit nicht mehr, der moralisierende Blick der Öffentlichkeit ist ausgeschlossen, die Gruppe ist allein mit ihren Opfern. Die Täter können nun ihre Opfer spielerisch behandeln und lächerlich machen. Gerade dieser spielerische Umgang mit den Opfern konstituiert die Grausamkeit der gemeinschaftlichen Gewalttat. Die Tätergruppe festigt ihre Gemeinschaftlichkeit nicht nur durch das später verschwiegene Wissen um die Verwicklung der Anderen in die Gewalttat, sondern auch durch gemeinsames Lachen über die Opfer. Lachen ist ein kollektiver, ansteckender Vorgang, der Begründungspflichten suspendiert und die Verlächten ausgrenzt. Einspruch ist nicht möglich. Den Opfern wird so nicht nur die Selbstbestimmung über ihren Körper genommen, sondern auch die über ihre personale Identität. Sie werden zu Puppen gemacht, zu willenslosen Dingen, die auf Befehl ein Schauspiel aufführen müssen, an dem sich die Täter ergötzen. Abu Graib ist ein bekanntes Beispiel für diese Praxis der Degradierung der Opfer zu lächerlichen Puppen. Die Opfer sind keine autonomen Personen mehr, sie sehen nur so aus – Puppen eben. Im gemeinsamen Lachen der Täter wird einerseits die gewalttätige Profanierung der Opfer verstärkt, andererseits wird aber auch die Gewalttat aus dem normalen Fluss des Alltags herausgehoben und in eine liminale Gegenwelt verschoben.

Die Logik des Schauspiels ist auf ein Publikum angelegt: allein kann man schwerlich lachen, allein ist man noch kein Publikum. Erst wenn mehrere zuschauen, kann gemeinsam gelacht werden. Diese Angewiesenheit des Schauspiels auf ein Publikum macht auch die Neigung von Tätergruppen verständlich, die Erniedrigungen der Opfer visuell zu dokumentieren, obwohl diese Dokumente grundsätzlich auch in falsche Hände geraten können und im Hinblick auf spätere Strafverfolgung riskant sind. Die Täter sind die Dramatiker und Regisseure der Erniedrigung, aber sie haben zumeist nur sich selbst als Publikum. Wenn sie später die Bilder der Gewalttat betrachten nehmen sie die Stelle des Publikums ein. Das Dokumentieren der Gewalttat weist darauf hin, dass diese für die Täter als ein außerordentliches Ereignis gilt, das – ähnlich wie touristische Reisen und Familienfeste – erst im gemeinsamen Rückblick beobachtet und erfahren werden kann: im Augenblick des Erlebens kann man sich nicht selbst beobachten. Es geht den Tätern dabei nicht nur um den einen rauschhaften Moment der Allmacht, der sich der Kommunizierbarkeit versperrt, sondern um Wiederholung und Erinnerung<sup>6</sup>.

---

<sup>6</sup> Zu Beginn des Krieges im Osten schickten die Mitglieder der Einsatzgruppen noch Fotos nach Hause, die sie mit ihren ermordeten Opfern zeigten wie Jäger mit ihrer erlegten Beute. Dies wurde später verboten, um die Moral in der Heimat nicht zu gefährden. Der Mord wurde Geheime Reichssache.

Die emotionale Reaktion der unbeteiligten Dritten auf die Enthüllung von kollektiv begangenen Gewalttaten ist vor allem Entsetzen. Die Gewalttat war hier offensichtlich nicht auf einen einzelnen und von keiner Verständigung erreichbaren Täter zurückzuführen, sondern auf die Kommunikation zwischen mehreren, auf Soziales – auch andere, wir selbst hätten darin verwickelt werden können. Die bloße Gegenwart der Anderen allein schützt offensichtlich nicht vor dem Abgrund der Gewalt, sie befördert sie sogar, wenn sie als liminale Gemeinschaftlichkeit auftritt.<sup>7</sup>

Für außen Stehende erscheint liminales Gemeinschaftshandeln immer als peinlich oder entsetzlich. Dies gilt für das Gröhlen der Betrunkenen ebenso wie für die kollektiv begangene exstatische Gewalttat. Das Unbehagen oder Entsetzen, das den außen stehenden Beobachter befällt, steht in Verbindung mit der Ahnung, dass auch er nicht gänzlich geschützt ist vor den Verführungen der liminalen Exstasis. Gerade weil sie eben keine krankhaften Monster sind, sondern ganz normale Mitbürger, stehen die Täter unter besonderer Anklage: sie haben uns unsere eigene Abgründigkeit vor Augen geführt. Die Aufdeckung der kollektiv begangenen Gewalttat löst daher häufig einen öffentlichen Skandal aus, bei dem nicht nur strenge Strafen für die Täter gefordert werden, sondern auch die mangelnde Aufsicht über sie ins Visier der öffentlichen Kritik gerät. Wir alle fühlen uns ein wenig mitschuldig an dem, das in einer liminalen Lage möglich war und in das wir vielleicht nur durch Zufall nicht verwickelt wurden. In der Anklage der Täter spalten wir dieses Bewusstsein unserer eigenen Gewaltgefährdung ab.

Während sich die bisher skizzierten liminalen Gewalttätigkeiten in der Regel außerhalb der gewohnten Alltagszusammenhänge abspielen und von den außen Stehenden nicht beobachtet werden können, geht es bei dem Straßenterror von Jugendbanden, bei Aufständen in den Ghettos, bei rechtsradikaler Gewalt gegen Ausländer oder bei den Ausschreitungen eines Mob gegen den Repräsentanten einer verhassten Ordnung gerade nicht um eine verborgene und beschwiegene Gewalttätigkeit in den outlands. Die dabei ausgeübte Gewalt ist nicht liminal und entgrenzend, sondern öffentlich sichtbar und herrschaftlich. Sie geschieht auf dem eigenen Territorium und bleibt zumeist auf dieses begrenzt. Diese Gewalttat belegt den hoheitlichen Anspruch über dieses Territorium, sie führt Herrschaft auf und scheidet zwischen furchtlosen Tätern und ängstlichen Opfern. Ihr Ziel ist ein territoriales Herrschaftsmonopol. Auf ihrem eigenen Territorium, aber auch nur dort akzeptieren die Täter keine weitere Autorität und jene, die ihre Herrschaft infrage stellen, müssen mit mörderischer Gewalt rechnen. Dies gilt für die Auseinandersetzungen mit anderen Gangs an der Grenze zwischen zwei Hoheitsgebieten ebenso wie für die Polizei oder mutige Bürger. Dabei wird vorausgesetzt, dass eine übergeordnete staatliche Zentralgewalt entweder fern und schwach oder korrupt und kriminell ist.

In gewisser Weise ähneln die hier skizzierten Gewaltverhältnisse selbst Formen von politischer Herrschaft: Territorialität, Herrschaftsmonopole und öffentliche Sichtbarkeit kennzeichnen beide. Allerdings geht die öffentlich demonstrierte Willkür der Gewalttäter mit dem emotionalen Hochgefühl der Selbststeigerung einher, das sich im Falle einer politischen Organisation nur selten einstellt.

Der Herrschaftsgestus der Gewalt ist auch hier auf ein Publikum angewiesen. Wenn niemand zuschaut, lohnt sich die Erniedrigung der Opfer nicht. Daher geschieht die Gewalttat zumeist in der Öffentlichkeit, vor den Augen eines möglichst zahlreichen Publikums. Nicht das Opfer, sondern dieses unfreiwillige Publikum ist der eigentliche Adressat der öffentlichen Gewalttat. Den Tätern geht es dabei nicht nur um furchtlose Selbststeigerung, sondern um die Einschüchterung der vielen anderen, um die Respektierung ihres Herrschaftsanspruchs. Die Gewalttat zielt nicht – wie im Falle des autistischen Täters oder der liminalen Gewalttat – auf die Vernichtung der Opfer oder auf deren Dehumanisierung, sondern auf die Aufführung einer herrschaftlichen Differenz und diese herrschaftliche Differenz benötigt die Anerkennung durch die Anderen oder zumindest die Illusion dieser Anerkennung. Das Publikum fügt sich zumeist diesem Anspruch, es reagiert nicht mit Empörung, sondern mit Schweigen und Wegschauen: man hofft so selbst verschont zu werden,

---

<sup>7</sup> Das Stanford Prison Experiment Zimbardos hat diese aus dem Nichts entstehende kollektive Gewalttätigkeit eindrucksvoll vor Augen geführt. Vgl. Zimbardo 2004.

will sich nicht einmischen, ein einsamer Protest würde doch nichts ändern, man böte sich damit nur als nächstes Opfer an. Die herrschaftliche Einschüchterung funktioniert.

Von der einsamen rauschhaften Selbststeigerung und der lustvollen Erniedrigung der Opfer durch eine Tätergruppe muss die Gewalttat unterschieden werden, die im Auftrag und im Namen einer Organisation begangen wird. Im Gegensatz zu den bisher angesprochenen Formen der Gewalt (mit Ausnahme der rational instrumentellen Gewalttat) kommt eine solche Tat ohne Emotionen aus – sie kann kaltblütig und professionell geschehen. Mafiamorde gehören in diese Kategorie, aber auch bürokratisch geplante Genozide, die befohlene Hinrichtung von Geiseln, die auftragsgemäße Ermordung von politischen Gegnern usw. Die Täter hassen die Opfer nicht, sie steigern sich nicht in einen Rausch, sie erniedrigen sie nicht, sie verbinden keine persönlichen Gefühle mit der Tat. Was sie antreibt, ist der Auftrag, die höhere Weisung, der Befehl und das Bemühen den Job ordentlich zu erledigen (Bauman 1994). Aus der Täterperspektive hat die Gewalttat hier viel von ihrer Außerordentlichkeit verloren, sie ist Teil des beruflichen Alltags der Auftragskiller, der Geiselnnehmer, der Säuberungstruppen, der Henker und Folterspezialisten. Als Teil eines beruflichen Alltags ist sie durchaus sinnhaft strukturiert. Sie unterliegt Regeln und Standards, ihre Ausführung kann von den Auftraggebern beurteilt werden, sie kann erlernt werden, sie wird schriftlich protokolliert, sie ist „normal“. Die Täter neigen dazu, die Verantwortung für die Gewalttat den Institutionen zuzuschreiben, in deren Rahmen sie handeln und die sie mit der Durchführung beauftragten<sup>8</sup>. Es geht nicht um Willkür, sondern um eine ordentliche Abwicklung des Vorgangs. Lust an der Gewalt ist hier eher hinderlich. Selbst beim SS-Personal der Vernichtungslager wurden Exzesstäter ausgeschlossen. Dem leidenschaftslosen Gewalttäter erscheint sein Tun als ordentliche Pflichterfüllung, den Vorschriften entsprechend, rechtmäßig und ebenso wenig gewalttätig wie die Arbeit eines Polizisten, der jemanden aufgrund eines Haftbefehls festnimmt.<sup>9</sup>

Die vorschriftsmäßige und auftragsgemäße Gewalttat benötigt hier, um als Gewalttat überhaupt sichtbar zu werden, den Bruch des höheren Rechtes. Erst der Bezug auf diese höheren Rechtsprinzipien erlaubt die Unterscheidung zwischen der hoheitlichen Gewalt des Staates und der verbrecherischen Gewalt der Mafia, zwischen der rechtmäßigen Festnahme durch die Polizei und der unrechtmäßigen Verbringung in ein Konzentrationslager, zwischen Verhör und Folter. Freilich ist dieser Bezug auf höhere Rechtsprinzipien, auf die Verfassung oder auf die Menschenrechte keine sichere Grundlage für eindeutige Einordnungen eines Verhaltens als gewalttätig. Verfassungsprinzipien sind notorisch vieldeutig („Die Würde des Menschen ist unantastbar“), ihre Relevanz für ein bestimmtes Tun kann bestritten werden und aus verschiedenen Prinzipien lassen sich unterschiedliche Urteile folgern.

Lässt man diese unaufhebbare Mehrdeutigkeit gerade höherrangiger Prinzipien einmal außer Betracht, so richtet sich der Blick auf den nicht weiter übersteigbaren Grund des Rechtes, auf den Souverän. Dabei wird schnell sichtbar, dass „Gewalt“ im hier besprochenen Sinne einen Gegenbegriff zu jener Gewalt bildet, die als hoheitliche Quelle des Rechtes gilt: Gott, der Fürst, das Volk, das einzelne Individuum. Die dämonische Gewalt der Zerstörung definiert sich so durch den Widerspruch zur heiligen Gewalt, die die Ordnung der Gesellschaft stiftet und erhält<sup>10</sup>.

Die hoheitliche Gewalt existiert vor allem als eine von den Rechtsgenossen und Verbandsmitgliedern anerkannte Macht, die Recht durchsetzt, Strittiges regelt und hierzu auch Gewalt anwenden darf. Hoheitliche Gewalt ist die Grundlage – in moderner Terminologie – legitimer Herrschaft im Unterschied zu der oben kurz skizzierten Gewaltherrschaft in einem Territorium. Diese hoheitliche Gewalt fügt sich nicht der bisher vorgestellten asymmetrischen Unterscheidung von Tätern und Opfern. Aus ihrer Sicht sind jene Täter, die sich der Ordnung verweigern, das Recht brechen und

<sup>8</sup> Milgrams und Zimbardos sozialpsychologische Experimente belegen diese Empfänglichkeit von normalen Personen für Befehle zur Gewalttat. Stanley Milgram.; Zimbardo 2004.

<sup>9</sup> Dies schließt nicht aus, dass einzelne Gewalttäter beim auftragsmäßigen Tun plötzlich von Lust an der Gewalt überwältigt werden und über den auftragsmäßigen Rahmen der Gewalttätigkeit hinausgehen.

<sup>10</sup> Der deutsche Begriff der Gewalt bezieht sich gleich lautend auf das, was im Französischen und Englischen getrennt wird: „violence“ et „pouvoir“, „violence“ and „power“. Im lateinischen wurde zwischen der *vis publicum* und der *vis privatum* unterschieden.

das hoheitliche Gewaltmonopol missachten, indem sie selbst Gewalt anwenden. Gegen sie wendet sich die hoheitliche Gewalt. In den meisten Fällen genügt die schiere Drohung des hoheitlichen Gewalteinsatzes um Rechtsbrüche zu verhindern. Man bleibt im gewohnten Alltag, entspricht den Erwartungen und fügt sich den Anordnungen.

Allerdings riskiert Herrschaft ihre Geltung, wenn sie bloße Potentialität bleibt – von Zeit zu Zeit muss sie auch ihren gewalttätigen Kern offenbaren, ihre Anordnungen mit Gewalt gegen Widerstand durchsetzen und diejenigen bestrafen, die den Gehorsam verweigerten. Hoheitliche Gewalt muss aufgeführt werden. Sie unterliegt darin einer ähnlichen Logik der Vergegenwärtigung und Anwesenheit wie ihr Gegenstück, der charismatische Kern der Herrschaft. Beide wirken durch körperliche Nähe, beide sind von einer Aura umgeben, beide verlangen die gelegentliche Erscheinung der Herrscher vor den Beherrschten, beide riskieren allerdings auch den Zweifel und den Zerfall der Herrschaft, wenn dies zu oft geschieht. Der Charismatiker kann seinen Herrschaftsanspruch nur dann aufrechterhalten, wenn er seine Bewunderer nicht entdecken, dass er eine normale Person mit alltäglichen menschlichen Schwächen ist. Charisma stellt den Anspruch der Außeralltäglichkeit und der Augenblick der Begegnung mit ihm muss ein ungewöhnliches Ereignis bleiben, das ekstatische Gefühle bei der Gefolgschaft auslöst.

Eine ähnliche Ambivalenz findet sich auch bei der Aufführung der hoheitlichen Gewalt. Sie darf nicht zu oft geschehen, sie darf nicht alltäglich werden, man darf sich nicht an sie gewöhnen. Sie muss wirken wie eine plötzliche Erschütterung des Alltags, die Furcht bei den Betroffenen auslöst. Wenn sie veralltäglicht und auf Dauer gestellt wird, gerät sie in einen Inflationsspirale – immer dramatischere Gewalttaten werden notwendig um den gewünschten Schock auszulösen, der Abschreckung und Unterwerfung bewirkt. Die Steigerung der Gewaltausübung erscheint dann aus der Sicht von unbeteiligten Dritten als übertrieben oder unnötig, sie lässt das Augenmaß vermissen, sie untergräbt das Vertrauen in die Besonnenheit der Herrschenden. Dabei wird deutlich, dass der tatsächliche Gewalteinsatz immer außerordentlich und uneindeutig ist – er hat kein klares Maß, er riskiert immer als übertrieben oder als zu schwach eingeschätzt zu werden. Darüber hinaus provoziert Gewaltinflation die Frage, warum die bloße Drohung nicht ausreichte, um Widerstrebende fügsam zu machen. Die widerstrebende und aufständische Gewalt interpretiert so die Inflation der herrschaftlichen Gewalt als Zeichen von deren Schwäche und versucht daher diesen Prozess zu provozieren. Am Ende der Gewaltinflation kollabiert die Herrschaft, denn Gewalteinsätze verzehren Ressourcen und diese Ressourcen umfassen nicht nur Ökonomisches, sondern auch und vor allem Unterstützung, Vertrauen und Legitimität.

Aus der Perspektive der bestehenden Ordnung erscheint die widersprechende Gewalt zwar immer sinnlos und nihilistisch zu sein, aber sie kann für die Aufständischen zu einer Quelle eines neuen eigenen Sinns werden: im Bruch der Regeln und Normen, im gewalttätigen Aufstand gegen die Herrschaft, in der Verletzung der Anderen gewinnt nicht nur ein Individuum einen Augenblick der Autonomie (Bataille 1978), sondern es öffnet sich auf kollektiver Ebene auch ein Tor für den Einzug einer neuen Ordnung. Hobbes wusste es schon: Am Anfang war die Gewalt und diese ursprüngliche Gewalt war heilig und dämonisch zugleich.

Die ambivalente, Ordnung zerstörende wie Ordnung setzende Gewalt ist die treibende Kraft jeder Gründung. Liminale Entgrenzung und Ordnungssetzung, die Antagonisten des Sozialen, fallen bei der Gründung in eins. In ihr sind Vatemord und Zeugung, Königsmord und revolutionäre Selbstsetzung des demos, traumatische Erniedrigung und triumphierende Eroberung, Verbrechen gegen die alte und Schöpfung der neuen Ordnung, Vergessen der Vorgeschichte und Beginn der Geschichte zusammengeschlossen.

Diese fundamentale Ambivalenz der Gründungsgewalt ruft nach Bewältigung und Verdeckung durch mythische Erzählungen und rituelle Aufführungen, die das Unverträgliche und Widersprüchliche ordnen. Der Inauguration in ein hohes Amt geht so zumeist die rituelle Erniedrigung, die Entkleidung, das Fasten, die Folter voraus (Girard 2006; Turner 2005). Die Inauguration bildet dabei nur einen Sonderfall der Statuspassage. In ihr erlebt der Initiant eine liminale Gewalt, die sich ebenso wie die hoheitliche Gewalt den bisher vorgestellten Unterscheidungen von Täterwillkür und Opferleiden nicht mehr fügt (Van Gennep 1999). Der Initiant ist nicht das Opfer dieser

Gewalt. Er oder sie haben dem Ritual zugestimmt; einmal begonnen gibt es allerdings keine Option zum Ausstieg mehr.

In der liminalen Gewalt wendet sich die Gemeinschaft ihm zu und der Schmerz, den er spürt, markiert die Schwelle des Eintritts in sie. Mit dem Schmerz verliert der Wechsel seine Unverbindlichkeit. Diejenigen, die ihm den Schmerz zufügen, sind nicht willkürlich handelnde Täter, sondern sie sind zeremonielle Repräsentanten der Gemeinschaft, die sich in seinen Körper einschreibt<sup>11</sup>. Individuelle Absichten zählen nicht im Ritual der Initiation, es geht um das Vergessen und Verdrängen des Vergangenen, um den Sieg über den eigenen Körper, um die Demonstration von Souveränität, um eine somatische Spur der Grenzüberschreitung<sup>12</sup>. Im Ödipusmythos wird der tragische Held König, nachdem er seinen Vater ermordet und seine Mutter geheiratet hat. Er tat dies unwissend und ohne Absicht. In der Unterwelt der Gewalt tun wir Dinge, die sich der vernünftigen Verständigung über individuelle Schuld und Verantwortung, über Willkür und Leiden versperren und widersetzen. Und es wäre töricht zu glauben, wir könnten dieser Unterwelt endgültig entinnen.

## Literatur

Bataille, Georges (2008). Henker und Opfer. Berlin: Matthes & Seitz.

Bataille, Georges (1978). Die psychologische Struktur des Faschismus. München: Matthes und Seitz.

Bachtin, Michail M. (1995). Rabelais und seine Welt. Volkskultur und Gegenkultur. Frankfurt/Main: Suhrkamp.

Browning, Christopher (1993). Ganz normale Männer. Das Reserve-Polizeibataillon 101 und die „Endlösung“ in Polen. Reinbek bei Hamburg: Rowohlt.

Baumann, Zygmunt (1994). Dialektik der Ordnung. Die Moderne und der Holocaust. Hamburg: Europäische Verlagsanstalt.

Collins, Randall (2008). Violence. A micro-sociological theory. Princeton: Princeton University Press.

Elias, Norbert (1997). Über den Prozess der Zivilisation. Frankfurt/Main: Suhrkamp.

Enzensberger, Hans Magnus (2006). Schreckens Männer. Versuch über den radikalen Verlierer. Frankfurt/Main: Suhrkamp.

Gennep, Arnold van (1999). Übergangsriten. Frankfurt/Main: Campus.

Girard, René (2006). Das Heilige und die Gewalt. Düsseldorf, Zürich: Patmos.

Girard, René (2002). Ich sah den Satan vom Himmel fallen wie einen Blitz. Eine kritische Apologie des Christentums. München: Hanser

Imbusch, Peter (2005). Moderne und Gewalt. Zivilisationstheoretische Perspektive auf das 20. Jahrhundert. Wiesbaden: VS-Verlag.

Joas, Hans (1992). Die Kreativität des Handelns. Frankfurt/Main: Suhrkamp.

---

<sup>11</sup> Dies ist die in der Moderne weitgehend vergessene rituelle Logik der Beschneidung. Sie führte bei den australischen Aborigines bis zur vollständigen Spaltung des Penis – eine äußerst schmerzhafteste Verstümmelung, die heute kaum ein Mitglied der Aborigines mehr auf sich nimmt. Vgl. Karl Heinz Kohl 2003.

<sup>12</sup> Im Ritterschlag oder im Backenstreich bei der katholischen Firmung finden sich Reste dieser somatischen Verankerung der Grenzüberschreitung.

- Kohl, Karl Heinz (2003). Die Macht der Dinge. Geschichte und Theorie sakraler Objekte. München: Beck.
- Popitz, Heinrich (2004). Phänomene der Macht. Tübingen: Mohr.
- Popitz, Heinrich (1995). »Gewalt.« In: Mittelweg 36, Bd. 5, S. 19-40.
- Rawls, John (2006). Gerechtigkeit als Fairness. Ein Neuentwurf. Frankfurt/Main: Suhrkamp.
- Reemtsma, Jan-Philipp (2008). Vertrauen und Gewalt. Versuch über eine besondere Konstellation der Moderne. Hamburg: Hamburger Ed.
- Soeffner Hans-Georg/ Max Miller (Hrsg.) (1996). Modernität und Barbarei. Soziologische Zeitdiagnose am Ende des 20. Jahrhunderts. Frankfurt/Main: Suhrkamp.
- Sofsky, Wolfgang (1997). »Gewaltzeit.« In: Trotha, Trutz v., Soziologie der Gewalt. Kölner Zeitschrift für Soziologie und Sozialpsychologie, Sonderband 37, S. 102-121.
- Sofsky, Wolfgang (1996). Traktat über die Gewalt. Frankfurt/Main: Fischer.
- Turner, Victor (2005). Das Ritual. Struktur und Anti-Struktur. Frankfurt/Main, New York: Campus. Waldmann in Trotha
- Ludwig Wittgenstein (1997). »Philosophische Untersuchungen.« In: Ders.: Schriften. Bd. 1. Frankfurt/Main: Suhrkamp, S. 225-580.
- Zimbardo, Philip G. (2004). A situationist Perspective on the Psychology of Evil. Understanding how good people are transformed in perpetrators. In: Miller, Arthur G. (Hrsg.). The Social Psychology of Good and Evil. New York, London: The Guilford Press, S. 21-50.